

1. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil II Abschnitt 20):
  - a) Im Sozial- und Erziehungsdienst wird die Entgelttabelle ab 1. Januar 2019 durch eine neue S-Entgelttabelle ersetzt, die die Tabellenwerte der S-Tabelle der VKA mit Stand 12/2018 übernimmt. Gegebenenfalls in der Entgeltrunde 2019 vereinbarte Anpassungen der Tabellenentgelte sind entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die zu treffende Laufzeitvereinbarung.
  - b) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die Regelungen aus Teil B Abschnitt XXIV der Entgeltordnung VKA in Teil II Abschnitt 20 unter Beibehaltung der bisherigen Unterabschnitte mit folgenden Maßgaben:
    - aa) In Unterabschnitt 4 gilt das Tätigkeitsmerkmal in EG S 14 auch für  
„sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,“.
    - bb) In Unterabschnitt 4 wird das Tätigkeitsmerkmal „Bewährungshelfer“ in der EG S 15 ausgebracht.
    - cc) In Unterabschnitt 4 wird in der EG S 17 abweichend von der EG S 17 Fg. 7 (VKA) folgendes Tätigkeitsmerkmal nebst Protokollerklärung vereinbart:  
„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.  
Protokollerklärung:  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.“
    - dd) In Unterabschnitt 6 werden Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit fachlich koordinierenden Aufgaben
      - für mindestens acht Beschäftigte mindestens der EG S 8a in der EG S 9,
      - für mindestens zwölf Beschäftigte mindestens der EG S 8a in der EG S 15 und
      - für mindestens 24 Beschäftigte mindestens der EG S 8a in der EG S 17vereinbart.
    - ee) In Unterabschnitt 6 wird der Protokollerklärung Nr. 2 folgender Buchst. c angefügt:

„c) Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss  
„Kindheitspädagogik“ bzw. „Elementarpädagogik“, wenn  
sie in der Erziehung von Kindern oder Jugendlichen  
eingesetzt sind.“

2. Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und  
Jugendlichenpsychotherapeuten

In Teil II Abschnitt 2 wird ein neuer Unterabschnitt 4 vereinbart:

**„2.4 Psychotherapeuten**

**Entgeltgruppe 14**

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und  
Jugendlichenpsychotherapeuten jeweils mit abgeschlossener  
wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Approbation und  
entsprechender Tätigkeit.“